

Antrag

der Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

**Weitere notwendige Aufarbeitung des Staufener
Missbrauchsfalles;
hier: Umgang des Jugendamtes mit Hinweisen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob die Landesregierung die Aussage im Abschlussbericht (Seite 16) der sogenannten „Vor-Ort-Arbeitsgruppe“ aus Oberlandesgericht Karlsruhe, Amtsgericht Freiburg und Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald „Zunächst ist festzustellen, dass im Anlassverfahren keine Hinweise auf einen tatsächlich stattgefundenen Missbrauch des Kindes durch L., die Mutter oder durch Dritte bestanden. Keine der beteiligten und untersuchten Stellen hatte Erkenntnisse in dieser Richtung.“ uneingeschränkt teilt und falls nein, mit welcher Begründung sie dieser Aussage nicht vollumfänglich zustimmt;
2. ob und falls ja, zu welchem Zeitpunkt dem Jugendamt (auch vage) Hinweise vorlagen, die möglicherweise im Zusammenhang mit dem Staufener Missbrauchsfall auf einen Missbrauch von Kindern hätten hindeuten können und wie das Jugendamt mit diesen Hinweisen konkret umgegangen ist;
3. wann und durch wen das Jugendamt erstmals und im Anschluss Hinweise erhalten hat, dass sich der Haupttäter im Staufener Missbrauchsfall (T.) in der Wohnung der Kindsmutter aufhält;
4. zu welchem Zeitpunkt dem Jugendamt Hinweise des Vermieters bekannt wurden (vgl. z. B. Pressebericht Spiegel online vom 16. Januar 2018), dass T. gemeinsam mit der Kindsmutter und dem Kind in der Wohnung wohnt und wie und mit welcher Begründung das Jugendamt diese Hinweise bewertet hat;

5. ob sich das Jugendamt neben der Einschätzung, dass sie der Mutter selbst einen Missbrauch nicht zugetraut hätte, auch mit der Frage beschäftigt hat, dass sich die Mutter einem möglichen Missbrauch ihres Sohnes durch T. widersetzen würde und falls ja, zu welchem Ergebnis sie in Bezug auf diese Frage gekommen ist und ob und falls ja, welche Maßnahmen sie in diesem Zusammenhang ergriffen hat;
6. welche (auch vagen) Hinweise dem Jugendamt zu welchem Zeitpunkt durch wen bekannt wurden, die möglicherweise Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Mutter zur Folge hätten haben können;
7. aus welchem Grund das Jugendamt am 23. März 2017 beim Amtsgericht – Familiengericht – Freiburg angeregt hatte, ein familienpsychologisches Sachverständigengutachten zur Erziehungsfähigkeit der Mutter einzuholen (vgl. Abschlussbericht der sogenannten „Vor-Ort-Arbeitsgruppe“, Seite fünf).

10. 10. 2018

Binder, Gall, Weber, Hinderer, Kenner, Wölfl SPD

Begründung

In der öffentlichen Sitzung des Ständigen Ausschusses zur Beratung des Antrags der Abg. Sascha Binder u. a. SPD „Aufarbeitung des Missbrauchsfall im Breisgau-Hochschwarzwald“ (Drucksache 16/3340) am 27. September 2018 sind wichtige Fragen von der Landesregierung unbeantwortet geblieben. Vorliegend sollen insbesondere noch offene Fragen in Bezug auf Hinweise an das Jugendamt näher beleuchtet werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. November 2018 Nr. 26-0141.5/16/4970 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *ob die Landesregierung die Aussage im Abschlussbericht (Seite 16) der sogenannten „Vor-Ort-Arbeitsgruppe“ aus Oberlandesgericht Karlsruhe, Amtsgericht Freiburg und Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald „Zunächst ist festzustellen, dass im Anlassverfahren keine Hinweise auf einen tatsächlich stattgefundenen Missbrauch des Kindes durch L., die Mutter oder durch Dritte bestanden. Keine der beteiligten und untersuchten Stellen hatte Erkenntnisse in dieser Richtung.“ uneingeschränkt teilt und falls nein, mit welcher Begründung sie dieser Aussage nicht vollumfänglich zustimmt;*

Nach dem derzeitigen Informationsstand gibt es keine Erkenntnisse, dass den beteiligten Stellen zur Zeit des im Bericht der Vor-Ort-Arbeitsgruppe als Anlassverfahren bezeichneten erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Familiengericht Freiburg im März 2017 Hinweise auf einen tatsächlich stattgefundenen Missbrauch des geschädigten Jungen vorlagen.

2. *ob und falls ja, zu welchem Zeitpunkt dem Jugendamt (auch vage) Hinweise vorlagen, die möglicherweise im Zusammenhang mit dem Staufener Missbrauchsfall auf einen Missbrauch von Kindern hätten hindeuten können und wie das Jugendamt mit diesen Hinweisen konkret umgegangen ist;*

Das Ministerium für Soziales und Integration hat das Jugendamt angeschrieben und um Stellungnahme zu den Einzelfragen der vorliegenden Anfrage gebeten.

Zu Frage 2 verweist das Jugendamt zunächst darauf, „dass Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sehr schwer zu erkennen [ist]. Es gibt keinen Kata-

log spezifischer Verhaltensauffälligkeiten, Anzeichen oder Signale, anhand dessen sich Missbrauch sicher indizieren ließe. Vielmehr zeigen Kinder häufig verschiedene Symptome, die sich oft erst im Rahmen langfristiger stabiler therapeutischer Verhältnisse als Hinweise auf sexuellen Missbrauch oder übergriffiges Verhalten Dritter herausstellen und dann bearbeiten lassen. Was in der wissenden Nachbetrachtung als (auch vager) Hinweis erscheinen mag, der möglicherweise – wie die Fragestellung formuliert – im Zusammenhang mit dem Staufener Missbrauchsfall auf einen Missbrauch von Kindern hätte hinweisen können, war als solcher bis zur Aufdeckung des Missbrauchs also gar nicht erkennbar.“

Weiter führt das Jugendamt aus: „Wir gehen davon aus, dass die Landtagsanfrage auf eine Passage auf Seite 21 im Abschlussbericht der sogenannten ‚Vor-Ort-Arbeitsgruppe‘ abzielt. Dort heißt es:

„Im Anlassfall erhielt das Jugendamt am 06.06.2017 eine Information einer Lehrerin des Jungen, wonach dieser vor ca. 2 bis 3 Wochen im Bus einem Mitschüler erzählt habe, was er zuhause mit L. mache; er würde sich ausziehen und sich anschauen lassen. Konkretes konnte die Lehrerin ausweislich der Akten des Jugendamtes nicht berichten. Sie hatte den Hinweis ihrerseits von der Mutter des Mitschülers erhalten. Das Jugendamt schätzte diese Information, die über mehrere Stationen (Kind, Mitschüler, Mutter des Mitschülers, Lehrerin) zu ihm gelangt war, als vage ein.“

Der Hinweis der Lehrerin wurde am Tag nach seinem Eingang in einer Teambesprechung von 5 Fachkräften des Jugendamtes bewertet. Das Jugendamt hat zusätzlich eine Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch von Mädchen und Jungen zur Bewertung des Hinweises hinzugezogen. Das Jugendamt konnte den Hinweis in der Folgezeit nicht durch Nachfragen bei der Schule erhärten. Der Hinweis gab keinen Fingerzeig auf die schweren Missbrauchstaten zum Nachteil des Kindes unter Beteiligung der Kindesmutter, von denen wir heute wissen. Es war von Seiten des Jugendamtes geplant, eine Informationsveranstaltung an der Schule des Kindes zum Thema ‚Sexueller Missbrauch‘ durchzuführen. Hierbei wollte man das Kind beobachten, um Anzeichen und Hinweise für konkrete Missbrauchshandlungen zu erhalten. Aufgrund der Sommerferien wurde diese Veranstaltung nicht mehr durchgeführt. Unmittelbar nach den Sommerferien wurden Herr L. und die Kindesmutter verhaftet.“

Zu weiteren Hinweisen auf Missbrauchshandlungen zum Nachteil eines weiteren Kindes nimmt das Jugendamt nicht Stellung. Diese Frage bezieht sich auf Sozialdaten i. S. d. § 67 Abs. 1 SGB X, die dem Sozialgeheimnis gem. § 35 Abs. 1 SGB I unterliegen, weshalb hierzu keine weiteren Ausführungen erfolgen.

3. wann und durch wen das Jugendamt erstmals und im Anschluss Hinweise erhalten hat, dass sich der Haupttäter im Staufener Missbrauchsfall (T.) in der Wohnung der Kindesmutter aufhält;

Das Jugendamt teilt zu Frage 3 mit:

„Das Jugendamt erhielt erstmals am 03.03.2017 durch einen Anruf der Polizei den Hinweis, dass sich der Haupttäter im Staufener Missbrauchsfall, Herr L., in der gemeinsamen Wohnung von Kindesmutter und Kind in Staufen aufhielt. Ein Team des Jugendamtes, bestehend aus drei Fachkräften, führte noch am 03.03.2017 einen unangekündigten Hausbesuch bei der Kindesmutter durch. Das Jugendamt traf im Rahmen des Hausbesuches mit der Kindesmutter und Herrn L. die verbindliche Absprache, dass Herr L. nicht mehr bei der Kindesmutter übernachten durfte. Kontakte zwischen der Kindesmutter und Herrn L. sollten insbesondere stattfinden, wenn das Kind in der Schule war. Die Polizei teilte dem Jugendamt am 13.03.2017 mit, dass sich Herr L. absprachewidrig während des Wochenendes und auch über Nacht gemeinsam mit Kindesmutter und Kind in der Wohnung der Kindesmutter in Staufen aufgehalten hatte. Das Jugendamt nahm das Kind daraufhin am 14.03.2017 in Obhut (nachfolgend: ‚die erste Inobhutnahme‘).

Das Jugendamt erhielt nach Beendigung der ersten Inobhutnahme bis zur Verhaftung von Kindesmutter und Herrn L. keine Hinweise, insbesondere auch nicht durch den Vermieter der Kindesmutter, darauf, dass Herr L. sich in der Wohnung von Kindesmutter und Kind aufhielt.“

4. zu welchem Zeitpunkt dem Jugendamt Hinweise des Vermieters bekannt wurden (vgl. z. B. Pressebericht Spiegel online vom 16. Januar 2018), dass T. gemeinsam mit der Kindsmutter und dem Kind in der Wohnung wohnt und wie und mit welcher Begründung das Jugendamt diese Hinweise bewertet hat;

Das Jugendamt teilt hierzu mit:

„Wir verweisen auf die Antwort zur Frage Nr. 3.

Die gewünschte Information, wie und mit welcher Begründung das Jugendamt Hinweise bewertet, kann aus Gründen des Sozialdatenschutzes grundsätzlich und auch hier im konkreten Fall nicht beantwortet werden, denn die Fragestellung bezieht sich auf Sozialdaten im Sinne von § 67 Abs. 1 SGB X, die zwangsläufig in die Bewertung einfließen – und auch im konkreten Fall eingeflossen sind – und dem Sozialgeheimnis nach § 35 Abs. 1 SGB I unterfallen. Eine Auskunft hierzu, also eine Übermittlung im Sinne des Datenschutzrechts, ist mangels Befugnisnorm vorliegend unzulässig (vgl. § 67 d Abs. 1 SGB X und insbes. § 69 SGB X, § 64 SGB VIII).“

5. ob sich das Jugendamt neben der Einschätzung, dass sie der Mutter selbst einen Missbrauch nicht zugetraut hätte, auch mit der Frage beschäftigt hat, dass sich die Mutter einem möglichen Missbrauch ihres Sohnes durch T. widersetzen würde und falls ja, zu welchem Ergebnis sie in Bezug auf diese Frage gekommen ist und ob und falls ja, welche Maßnahmen sie in diesem Zusammenhang ergriffen hat;

6. welche (auch vagen) Hinweise dem Jugendamt zu welchem Zeitpunkt durch wen bekannt wurden, die möglicherweise Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Mutter zur Folge hätten haben können;

7. aus welchem Grund das Jugendamt am 23. März 2017 beim Amtsgericht – Familiengericht – Freiburg angeregt hatte, ein familienpsychologisches Sachverständigengutachten zur Erziehungsfähigkeit der Mutter einzuholen (vgl. Abschlussbericht der sogenannten „Vor-Ort-Arbeitsgruppe“, Seite fünf).

Die Fragen 5 bis 7 werden zusammengefasst beantwortet:

Das Jugendamt sieht sich aus Gründen des Sozialdatenschutzes an der Beantwortung der Fragen gehindert. Die Fragen bezögen sich auf Sozialdaten i. S. d. § 67 Abs. 1 SGB X, die dem Sozialgeheimnis gem. § 35 Abs. 1 SGB I unterfielen. Eine Auskunft hierzu, also eine Übermittlung im Sinne des Datenschutzrechts, sei mangels Befugnisnorm vorliegend unzulässig (vgl. § 67 d Abs. 1 SGB X und insb. § 69 SGB X, § 64 SGB VIII).

In Vertretung

Prof. Dr. Hammann

Ministerialdirektor